

ADM e.V. | Französische Straße 8 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bettina Klumpe
T +49 30 206 16 38-21
F +49 30 206 16 38-29
Bettina.klumpe@adm-ev.de

14.12.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV) sowie die damit verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme. Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute e.V. als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute konzentriert seine folgende Stellungnahme auf § 11 Absatz 1 Satz 1 des Referentenentwurfs: „Der Verband hat eine Mitgliederliste vorzulegen, in der mindestens 75 Unternehmer als Mitglieder des Verbands aufgeführt sind.“

Nach der Auffassung des ADM hat diese Vorschrift in der vorliegenden Fassung zur Folge, dass die rechtsfähigen Verbänden nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 UKlaG zustehenden Ansprüche aus §§ 1 bis 2 UKlaG auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung sowie die rechtsfähigen Verbänden nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 UWG zustehenden Ansprüche aus § 3 oder § 7 UWG auf Beseitigung und Unterlassung juristisch ins Leere laufen können.

Das ist branchenspezifisch immer dann der Fall, wenn die Zahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, geringer als 75 ist. Besagter Grenzwert lässt auch den Umstand unberücksichtigt, dass die Größenstruktur der Anbieter von gleichen oder verwandten Waren und Dienstleistungen auf demselben Markt sehr heterogen ist und aus nur wenigen großen und einer Vielzahl kleiner und kleinster Unternehmen besteht und zudem für diese KMUs die Mitgliedschaft in dem Wirtschaftsverband der Branche formal aus vereinsrechtlichen oder faktisch aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist.

-2-

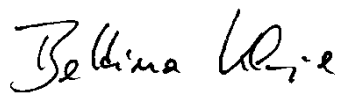
Der ADM stimmt der Regelung grundsätzlich zu, die Klagebefugnis von rechtskräftigen Verbänden nach UKlaG und UWG an deren Relevanz für die jeweilige Branche zu koppeln. Allerdings erscheint die dazu als Nachweis erforderliche Zahl von mindestens 75 Mitgliedsunternehmen als willkürlich und, wie oben bereits ausgeführt, als den Nachweis der Branchenrelevanz sachlich unangemessen verengend gewählt. Der ADM empfiehlt deshalb, die Klagebefugnis eines Wirtschaftsverbands nicht allein von einer ausreichend großen Zahl von Mitgliedern abhängig zu machen, sondern alternativ dazu als Kriterium auch deren kumulierten Anteil am gesamten Umsatz der entsprechenden Branche zuzulassen.

Als Umsetzung dieser Empfehlung sollte § 11 Absatz 1 Satz 1 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV) entsprechend ergänzt werden:

„Der Verband hat eine Mitgliederliste vorzulegen, in der mindestens 75 Unternehmer **oder eine Anzahl von Unternehmern, deren Umsätze zusammen mindestens 75 Prozent des Umsatzes aller Anbieter von gleichen oder verwandten Waren und Dienstleistungen auf demselben Markt betragen, als Mitglieder des Verbands aufgeführt sind. [...]“**

Für Rückfragen und ergänzende Informationen stehen wir Ihnen, gerne auch telefonisch oder in Form einer Videokonferenz, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Klumpe